

RISIKOORIENTIERTE FÜHRUNG UND AUFSICHT VON SAMMELSTIFTUNGEN

Herausforderungen und Erfahrungen

Ein nachhaltig stabiles Gleichgewicht zwischen Leistungen und deren Finanzierung sicherzustellen, bildet eine zentrale Herausforderung für die im Wettbewerbsumfeld tätigen Sammelstiftungen. Finanzielle Stabilität auf allen Ebenen, eine an die gewählte Struktur angepasste Corporate Governance sowie transparente Jahresberichterstattungen gehören deshalb für Stiftungsräte von Sammelstiftungen zu den wichtigsten Aufgaben.

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Anschlusspflicht der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer beschäftigt, muss eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen [1]. In der Praxis stellen wir fest, dass immer weniger Arbeitgeber eine (betriebs-)eigene Vorsorgeeinrichtung haben oder überhaupt noch errichten. Arbeitgeber schliessen sich für die Durchführung der beruflichen Vorsorge ihres Personals immer häufiger einer bestehenden Sammelstiftung oder einer Gemeinschaftsstiftung an [2]. So sind in unserem Aufsichtsgebiet rund zwei Drittel aller Aktiven und Rentner bei einer Sammelstiftung versichert.

1.2 Sammelstiftungen im Wettbewerb. Sammelstiftungen weisen einen offenen Kreis von Destinatären auf. Ihr Stiftungszweck ist nicht nur auf bestimmte wirtschaftlich und/oder finanziell eng verbundene Unternehmen beschränkt [3]. Damit kann sich grundsätzlich jeder Arbeitgeber mit seinem Personal einer beliebigen Sammelstiftung anschliessen, sofern er deren Annahmekonditionen erfüllt. Um als Risikogemeinschaft funktionieren zu können, sind Sammelstiftungen auf genügend risikofähige Anschlüsse von Arbeitgebern mit ihrem Personal angewiesen [4].

Die angeschlossenen Betriebe wünschen sich attraktive Vertragskonditionen mit möglichst tiefen, kalkulierbaren Kosten bei gleichzeitig überdurchschnittlichen Leistungen

im Falle von Alter, Tod und Invalidität. Die ausgerichteten Renten sollten attraktiv sein und die Altersguthaben der Aktiven möglichst gut verzinst werden.

Damit eine Sammelstiftung in diesem Umfeld bestehen kann, muss sie Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren Konkurrentinnen aufweisen, wobei hierfür häufig die Höhe des Umwandlungssatzes, eine attraktive Verzinsung, der Deckungsgrad sowie die Verwaltungskosten ins Feld geführt werden.

Wie eine Sammelstiftung ihre strategischen Ziele definiert und welches Finanzierungssystem sie mit welchen Leistungszielen festlegt, liegt in der Entscheidungskompetenz des obersten Organs (Stiftungsrat) [5]. Selbstverständlich lässt sich ein Stiftungsrat von Fachpersonen beraten, und dem Experten für berufliche Vorsorge kommt dabei von Gesetzes wegen eine zentrale Rolle zu.

1.3 Finanzielle Stabilität. Alle Vorsorgeeinrichtungen (und damit auch alle Sammelstiftungen sowie ihre Vorsorgewerke) müssen zum Schutz der Destinatäre und deren Vermögenswerte jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können [6]. Finanzielle Stabilität setzt voraus, dass die Leistungen nachhaltig finanziert sind und zum Ausgleich zu erwartender Schwankungen an den Anlagemärkten Wertschwankungsreserven gebildet werden. Nur ausnahmsweise darf eine zeitlich begrenzte Unterdeckung bestehen, die innert angemessener Zeit zu beheben ist [7].

1.4 Vielfältige Strukturen von Sammelstiftungen. Sammelstiftungen weisen i. d. R. vielschichtige Strukturen und verschiedenartige Vorsorgemodelle auf [8]. So ist es üblich, dass die einzelnen Anschlüsse der Arbeitgeber sog. Vorsorgewerke bilden, denen ein paritätisches Organ, die Vorsorgekommission, vorsteht. Damit besteht neben dem Stiftungsrat eine zusätzliche, hierarchisch tiefere Organisationsebene innerhalb der Sammelstiftung. Je nach Ausgestaltung der Sammelstiftung, ihrer Vorsorgemodelle und dem Ausmass



NORBERT EBERLE, LIC.IUR.,
EIDG. DIPL. VERSICHERUNGSFACHMANN,
TEAMLEITER VORSORGE-
EINRICHTUNGEN, BVG-
UND STIFTUNGSAUFSICHT
DES KANTONS ZÜRICH
(BVS), ZÜRICH

der Autonomie ihrer Personalvorsorgekommissionen, bestehen unterschiedliche Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen sowie Risikotragungen auf verschiedenen Ebenen. Das macht Sammelstiftungen zu komplexen und anspruchsvollen Vorsorgeeinrichtungen.

Die rechtlichen Grundlagen für Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen sind dennoch weitgehend die gleichen wie für betriebseigene Vorsorgeeinrichtungen. Nur wenige Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen wenden sich bislang explizit an Sammelstiftungen [9].

2. RISIKOORIENTIERTE FÜHRUNG VON SAMMELSTIFTUNGEN UND IHREN VORSORGEWERKEN

2.1 Finanzielle Stabilität auf allen Stufen. Eine zentrale Aufgabe des Stiftungsrates ist die Sicherstellung eines nachhaltigen finanziellen Gleichgewichts auf jeder Stufe der Sammelstiftung. Entsprechend hat er sicherzustellen, dass sich die übernommenen Risiken im Rahmen der Risikofähigkeit bewegen und gleichzeitig die versprochenen Leistungen durch die vorhandene Leistungsfähigkeit abgedeckt sind.

Für alle versicherungstechnischen Risiken sind auf der jeweils risikotragenden Ebene Rückstellungen zu bilden, soweit diese Risiken nicht bei einer Versicherungsgesellschaft rückversichert sind. Zum Ausgleich der Anlagerisiken sind

«Bei der Festlegung der Leistungsstrategie besteht die zusätzliche Herausforderung, dass der langfristig erwartete Ertrag aus der Anlagestrategie mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist.»

sodann auf der risikotragenden Ebene angemessene Zielwertschwankungsreserven zu definieren und diese innert angemessener Zeit zu äufnen.

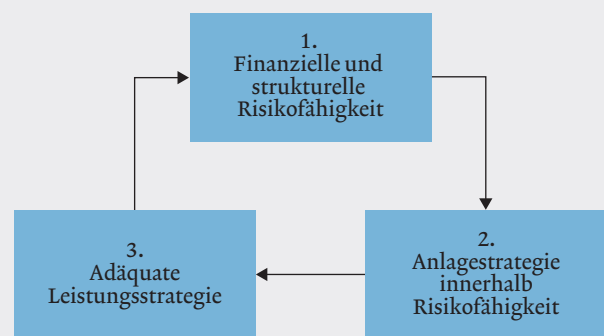
Zur Bewältigung der eingegangenen Anlagerisiken kann sich die Sammelstiftung grundsätzlich auf ihre finanzielle Risikofähigkeit (i. a. Wertschwankungsreserven + freie Mittel) sowie auf ihre strukturelle Risikofähigkeit (v. a. ihre Fähigkeit zur Behebung einer Unterdeckung innert angemessener Frist) abstützen. Das Risikobudget für die eingegangenen Anlagerisiken muss sich entsprechend an der bestehenden Gesamtrisikofähigkeit orientieren.

Die maximal für die Leistungsstrategie verfügbaren finanziellen Mittel entsprechen sodann im Wesentlichen den regulatorisch finanzierten Beiträgen zuzüglich der erwarteten Erträge aus der gewählten Anlagestrategie. Damit ist dem Stiftungsrat ein verbindlicher Rahmen vorgegeben. Bei der Festlegung der Leistungsstrategie besteht die zusätzliche Herausforderung, dass der langfristig erwartete Ertrag aus der Anlagestrategie mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist.

Ein risikoorientierter Stiftungsrat basiert seine Überlegungen auf der Frage: Welche Risiken und welche Leistungsversprechen können wir uns leisten?

Jedem Anlage- und Leistungsentscheid liegt diese Vorgehensweise zugrunde und entspricht damit den vom Ge-

Abbildung 1: **RISIKOORIENTIERTES VERHALTEN**



setzgeber festgelegten und von der Rechtsprechung bestätigten Grundprinzipien [10].

Abbildung 1 zeigt dieses Vorgehen als Kreislauf der gleichgewichteten, zentralen Teilprozesse. Massgebend ist nicht, was man verteilen will, sondern was sich die Sammelstiftung und ihre Vorsorgewerke leisten können.

Insbesondere für jene Sammelstiftungen, die ihren Vorsorgewerken in der Vermögensanlage und Risikotragung eine grössere Autonomie zugestehen, ist dieser Prozess nicht nur (konsolidiert) auf Stiftungsebene, sondern für jedes einzelne Vorsorgewerk zu beachten.

2.2 Marktorientiertes Verhalten der Sammelstiftungen.

Aufgrund des Wettbewerbsdrucks unter Sammelstiftungen ist allerdings feststellbar, dass einem risikoorientierten Verhalten nicht immer nachgelebt wird. Wird im Voraus eine hohe Leistungsstrategie festgelegt, so erzwingt dies allenfalls risikoreichere Anlagestrategien, um die benötigten Mehrerträge zu generieren. Dies setzt voraus, dass die Sammelstiftung über ein ausreichendes Risikobudget verfügt. Sind gleichzeitig die Zielwerte der Wertschwankungsreserven tief festgelegt, und erfolgt deren Äufnung aufgrund einer sehr attraktiven Verzinsung der Altersguthaben oder durch hohe Umwandlungssätze bzw. hohe technische Zinssätze nur zögerlich, so stellt sich die Frage, ob der Stiftungsrat seiner Verantwortung für die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung noch ausreichend nachkommt (Art. 51 a Abs. 1 BVG).

2.3 Anschlussverträge.

In den Muster-Anschlussverträgen [11] sind die Konditionen zur Aufnahme und zum Austritt der Arbeitgeber mit aktiv Versicherten und Rentnern festzulegen. Sammelstiftungen müssen sich der Gefahr von Austrittswellen und ihren Folgen für die finanzielle Stabilität bewusst sein. Ebenso gilt es, dem Verwässerungseffekt auf die kollektiven Mittel bei Neuanschlüssen genügend Beachtung zu schenken. Bei einer Vertragskündigung muss zudem klar sein, was mit den laufenden Rentenbezüglern passiert. Bleibt der Anschlussvertrag für sie weiterbestehen oder wechseln sie mit dem Arbeitgeber zum neuen Vorsorgeträger [12]?

Im Anschlussvertrag soll auch bereits das Vorsorgemodell in seinen Grundzügen abgebildet sein, d. h., wie die Risikotragung geregelt ist und welche Entscheidungen die Vor-

sorgekommissionen betreffend Vermögensanlagen und Vorsorgepläne treffen können.

2.4 Corporate-Governance-Regelungen und Transparenz. Corporate Governance umfasst alle Fragen der Leitung und Kontrolle unternehmerischer Tätigkeit in einem marktwirtschaftlichen Umfeld [13]. Davon erfasst sind auch Vorsorgeeinrichtungen und ganz besonders die im Wettbewerb agierenden Sammelstiftungen.

Komplexe Strukturen und Vorsorgemodelle bedingen eine adäquate Organisation der Sammelstiftung. Es bedarf entsprechender Reglemente, woraus die Struktur der Vorsorgeeinrichtung sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen ihrer Organe ersichtlich sind. Im Weiteren muss eine Überwachung mit einem angemessenen Reporting an den Stiftungsrat sichergestellt sein. Es soll sich ein Gesamtbild aus der Struktur der Sammelstiftung ergeben, woraus die Rollen aller Verantwortungsträger ersichtlich sind.

Corporate Governance will auch bei Sammelstiftungen die Leitung und Kontrolle sowie die Interessenverhältnisse sauber klären, sodass im Ergebnis die zweckkonforme Mittelverwendung zugunsten der Destinatäre sichergestellt bleibt (gegenseitige Checks-and-Balances) [14]. Dazu gehört auch ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), das wirksam ist. Aus bestehenden Regelwerken von Standesorganisationen können entsprechende Grundlagen herangezogen werden, damit jede Sammelstiftung ihre individuelle Organisation passend gestalten, umsetzen und überwachen kann. Eine Selbstregulierung durch Branchenstandards für Sammelstiftungen ist begrüssenswert.

Es bleibt eine herausfordernde, aber notwendige Aufgabe, sämtliche Verantwortungsträger von Sammelstiftungen mit den geltenden Corporate-Governance-Regelungen vertraut zu machen und die entsprechende Denkhaltung zu implementieren.

Jahresberichterstattungen von Vorsorgeeinrichtungen sind nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 zu erstellen und von der Revisionsstelle prüfen zu lassen. Für Sammelstiftungen ist dabei vorgesehen, dass die Jahresrechnung auf Stufe bilanzierungspflichtige Rechtsträgerin erstellt und revidiert werden muss, darin aber auch entsprechende Informationen für die Vorsorgewerke zur Verfügung stehen müssen [15].

3. RISIKOORIENTIERTE PRÜFUNG DURCH AUFSICHT UND AUFSICHTSINSTRUMENTE

3.1 Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit über Sammelstiftungen. Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge die gesetzlichen Vorschriften einhalten und das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet wird [16]. Aus diesem Gesetzesauftrag, der in der heutigen Fassung seit der Strukturreform 2010 (in Kraft seit 1. Januar 2012) unverändert ist, ergibt sich für die Aufsichtsbehörden die Pflicht, wesentliche finanzielle Risiken zu identifizieren und zu beurteilen. Für Sammelstiftungen mit einer mehrstufigen Risikoträgerschaft stellt sich dabei die zusätzliche Herausforderung, dass nicht nur eine konsoli-

dierte Sicht eingenommen werden kann, sondern dass auch die Verhältnisse in den Vorsorgewerken relevant bleiben.

Der Effekt des Wettbewerbsdrucks bei Sammelstiftungen ist auch im Aufsichtsgebiet der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) unverkennbar. Versicherungstechnische Parameter werden tendenziell wettbewerbsorientierter und weniger konservativ als bei betriebseigenen Vorsorgeeinrich-

«Der Effekt des Wettbewerbsdrucks bei Sammelstiftungen ist auch im Aufsichtsgebiet der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) unverkennbar.»

tungen festgelegt. In der Tendenz werden technische Zinssätze und die Umwandlungssätze höher, Ziel-Wertschwankungsreserven dagegen tiefer festgelegt. Die Verzinsung der Altersguthaben der Aktiven liegt oft höher und Wertschwankungsreserven werden über einen längeren Zeitraum geäufnet. In Einzelfällen wird der vorhandene Ermessensspielraum stark beansprucht oder gar überstrapaziert.

Gute Leistungen sind grundsätzlich zu begrüssen. Problematisch wird es, wenn Sammelstiftungen unter Wettbewerbsdruck ihren Anschlüssen Leistungen versprechen, welche ihre vorhandene Leistungsfähigkeit kaum zulässt, und Risiken eingehen, welche schwer mit ihrer Risikofähigkeit in Einklang zu bringen sind. Risiken für ein finanzielles Ungleichgewicht werden zusätzlich erhöht, wenn komplexe Strukturen es den Verantwortlichen erschweren, die relevanten Risikofaktoren zu erkennen, zu beurteilen und zu bewältigen. Insbesondere die Überwachung der Entwicklung von risikotragenden Vorsorgewerken durch den Stiftungsrat ist herausfordernd.

Sammelstiftungen stellen auch die Aufsicht vor Herausforderungen. Entsprechend hat die BVS in den letzten Jahren die Aufsichtsansätze sowie die Aufsichtsinstrumente gezielt weiterentwickelt. Zudem wurden die Bestrebungen für eine harmonisierte Aufsicht im Rahmen der Konfe-

renz der Direktaufsichtsbehörden und der OAK BV durch ständige Arbeitsgruppen im Bereich Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen weiter intensiviert.

Im Zentrum unseres Aufsichtsverständnisses steht einerseits eine risikoorientierte Gesamtbetrachtung jeder beaufsichtigten Sammelstiftung sowie andererseits der zielgerichtete Dialog mit den Stiftungsverantwortlichen. Die Aufsicht muss in der Lage sein, auch komplexe Sammelstif-

wenn im Dialog die Bereitschaft für ein risikogerechtes und rechtskonformes Handeln der Verantwortlichen nicht ausreichend erkennbar bleibt.

3.2 Arbeitsinstrumente und Funktionsweise

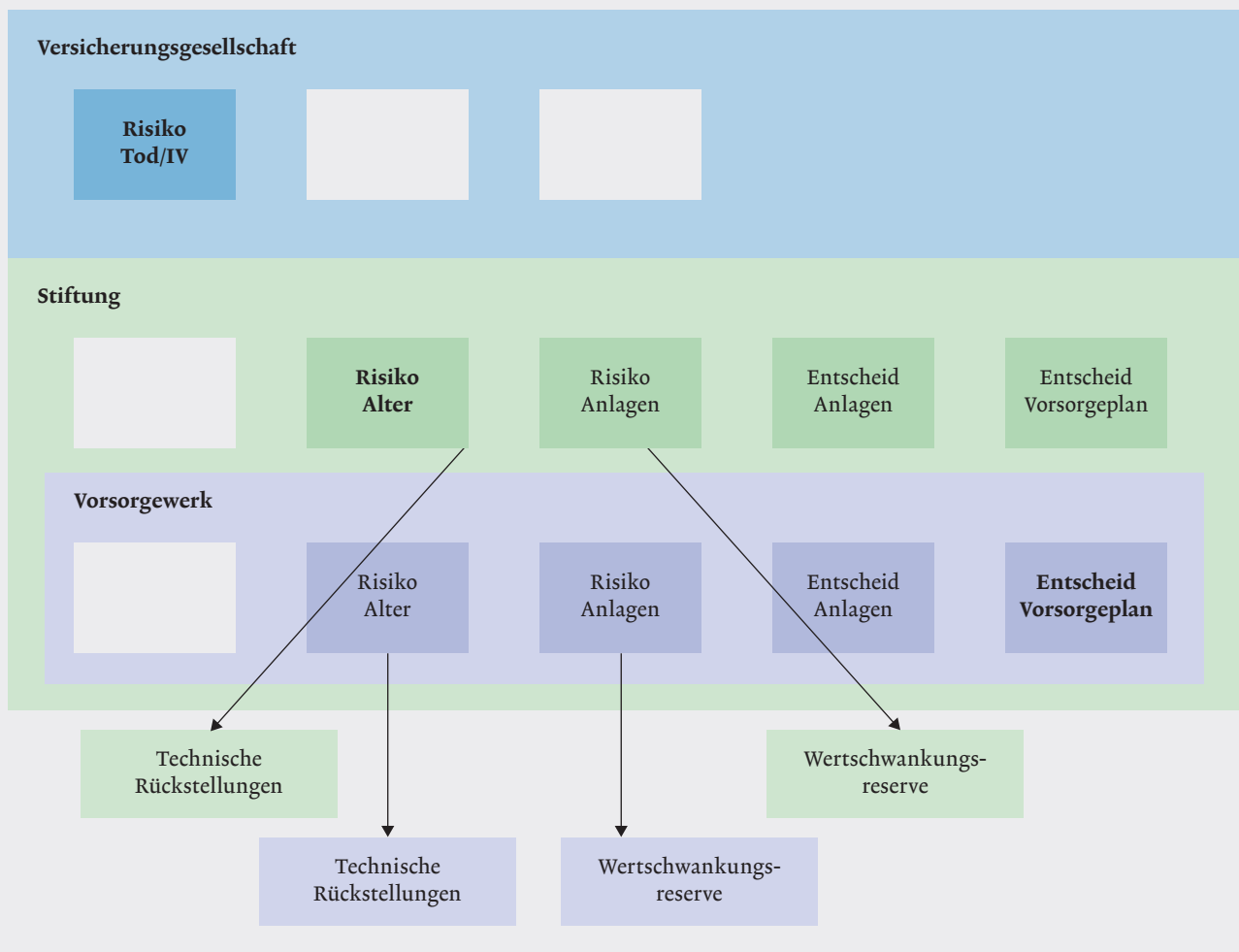
3.2.1 Risiko-Tool als Frühwarnsystem. Für die grundsätzliche Beurteilung der finanziellen Risiken und als Frühwarnsystem hat die BVS das bestehende Risiko-Tool substanziell weiterentwickelt. Das Risiko-Tool 2.0 erfasst neben aktiv- und passivseitigen Risikodimensionen auch Indikatoren für die finanzielle Stabilität und das finanzielle Gleichgewicht. Das sich ergebende Bild wird im Rahmen einer risikoorientierten Gesamtbetrachtung durch weitere spezifisch relevante Themen sowie nichtfinanzielle Risikoaspekte ergänzt. Die kasenspezifische Gesamtbetrachtung bildet die Grundlage für einen allfälligen Dialog mit einer Vorsorgeeinrichtung.

3.2.2 Struktur-Tool. Für die mehrstufigen Strukturen von Sammelstiftungen und ihre sehr heterogenen Gestaltungen der Risikotragung und Entscheidungskompetenzen waren die bestehenden Arbeitsinstrumente nicht ausreichend. Entsprechend musste ein zusätzliches Hilfsmittel für Sammelstiftungen entwickelt werden, das sogenannte Struktur-Tool.

«Die BVS hat in den letzten Jahren die Aufsichtsansätze sowie die Aufsichtsinstrumente gezielt weiterentwickelt.»

tungen in ihrer Organisation, Risikotragung und Entscheidungsstruktur zu erfassen und daraus die notwendigen risikorelevanten Fragestellungen abzuleiten. Dabei gilt es, die vom Gesetzgeber vorgesehenen Grundsätze und Bestimmungen auf die individuelle Situation der einzelnen Sammelstiftung zu übertragen. Im Dialog mit den Verantwortlichen sind sodann die offenen Fragestellungen zu klären. Aufsichtsrechtliche Massnahmen gilt es dann zu ergreifen,

Abbildung 2: **STRUKTUR-TOOL EINES EINZELNEN MODELLS EINER SAMMELSTIFTUNG MIT AUF VERSCHIEDENE EBENEN VERTEILTEN RISIKEN UND ENTSCHEIDUNGEN**



Mit den uns vorgelegten Jahresberichterstattungen, versicherungstechnischen Gutachten und Rechtsgrundlagen können über das Struktur-Tool die Risikotragungen und die Entscheidungskompetenzen systematisch abgebildet werden. Damit werden alle relevanten Ebenen in ihren Ausprägungen erfasst – sei es die Sammelstiftung als Rechtsträgerin oder seien es die Vorsorgewerke der einzelnen Anschlüsse oder ein Rückversicherungsvertrag.

Aus diesen Erkenntnissen lassen sich dann stiftungsspezifische Fragen ableiten, die vom Stiftungsrat und von Experten für berufliche Vorsorge zu beantworten sind und die von der Aufsichtsbehörde plausibilisiert werden. Das Struktur-Tool soll das zugrunde liegende Funktionsmodell einer Sammelstiftung identifizieren und festhalten. Die zentrale Frage ist, ob alle Beteiligten das gleiche Bild von ihrer Sammelstiftung haben.

Abbildung 2 zeigt ein typisches Modell einer Sammelstiftung, deren Risiken und Entscheidungskompetenzen sich auf die drei verschiedenen Ebenen verteilen. Es handelt sich dabei um eine Sparkasse/Risikoversicherung mit autonomer Tragung des Risikos Alter.

Konkret hat diese Sammelstiftung die biometrischen Risiken Tod und Invalidität durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt. Die Altersleistungen werden grundsätzlich auf Stiftungsebene garantiert, wobei es auch Vorsorgewerke gibt, die weitergehende Altersleistungen selbst tragen.

Die Vermögensanlage für die Deckungskapitalien der Altersrenten erfolgt auf Stiftungsebene und für die Altersgut haben der Aktiven auf Vorsorgewerksebene. Diesem Schema folgend sind die Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven sowie die Entscheidungskompetenzen zur Vermögensanlage zweigeteilt. Die Vorsorgewerke entscheiden auch über den konkreten Vorsorgeplan, wobei sie aus vorgegebenen Bausteinen der Sammelstiftung wählen können.

3.3 Mögliche Fragestellungen. Aus einer Gesamtsicht ergeben sich beispielsweise folgende Fragestellungen an die verantwortlichen Stiftungsorgane:

→ Bilden die stiftungsinternen Corporate-Governance-Regelungen die komplexe Struktur der Sammelstiftung adäquat

ab? → Welche Voraussetzungen müssen Vorsorgewerke erfüllen, um Risiken und Entscheidungen zur Vermögensanlage selbst tragen bzw. treffen zu können? → Ist die finanzielle Stabilität auf allen risikotragenden Ebenen gewährleistet?

Diese Fragen sind selbstverständlich nicht abschliessend und müssen je nach Situation ergänzt oder angepasst werden. Das Verständnis über die Funktionsweise der jeweiligen Sammelstiftung ist dabei zentral.

4. FAZIT UND AUSBLICK

Bei der Führung und Aufsicht von Sammelstiftungen ergeben sich drei zentrale Herausforderungen:

(1) Die finanzielle Stabilität muss jederzeit auf Stufe der Vorsorgewerke und der Sammelstiftungen sichergestellt sein.

«Die Vorsorgewerke entscheiden auch über den konkreten Vorsorgeplan, wobei sie aus vorgegebenen Bausteinen der Sammelstiftung wählen können.»

Dadurch wird insgesamt das Vorsorgesystem der zweiten Säule weiter gestärkt.

(2) Es bedarf moderner Corporate-Governance-Regelungen, die der Vielfalt und den mehrstufigen Strukturen von Sammelstiftungen gerecht werden, sodass Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortungen und die Überwachung klar definiert sind.

(3) Die Jahresberichterstattungen von Sammelstiftungen sind nach Swiss GAAP FER 26 zu erstellen und sollen in transparenter und aussagekräftiger Weise alle risikorelevanten Informationen der unterschiedlichen Ebenen ausweisen.

Sammelstiftungen sind systemrelevante Träger der beruflichen Vorsorge. Aus diesem Grunde ist die stringente, risikoorientierte Führung und Aufsicht von grosser Bedeutung, um die nachhaltige finanzielle Stabilität zu gewährleisten.

Anmerkungen: 1) Art. 11 Abs. 1 BVG. 2) Nachfolgend sind immer auch Gemeinschaftsstiftungen umfasst, die nicht nur einem bestimmten Konzern zugehörig sind (z. B. Berufsverbandseinrichtungen) und deshalb einen offeneren Destinatärkreis aufweisen. 3) § 2 a Abs. 1 GebR-BVS; SKPE Fachrichtlinie Nr. 7, Ziff. 2.3; In der Praxis gibt es eine Vielzahl von Sammelstiftungen, die auch gemeinschaftliche Elemente aufweisen und somit mehr oder weniger solidarisch oder getrennt strukturiert sind. 4) Gemeint ist das Verhältnis von Aktiven und Rentnern mit ihren Vorsorgekapitalien, die zur Sammelstiftung passen sollten. Allfälligen Verwässerungen kann mit Einkaufsverpflichtungen begegnet werden. 5) Art. 51 a BVG. 6) Art. 65 Abs. 1 BVG. 7) Art. 65 c und 65 d BVG; SKPE-Fachrichtlinie Nr. 6, Ziff. 3.4.3 legt eine Sanierungsfrist von i. d. R. 5–7 Jahren fest, wobei 10 Jahre nicht überschritten werden dürfen. 8) Häufig bestehen auch innerhalb der gleichen

Sammelstiftung verschiedene Ausprägungen von Vorsorgemodellen und -plänen sowie Risikotragungen. Innerhalb einer betriebseigenen Konzern-Vorsorgeeinrichtungen gibt es kaum eine solche Heterogenität. 9) Z. B. Art. 68 a Abs. 2 lit. a BVG [Überschussregelung]; Art. 86 b Abs. 3 BVG [Informationen an den Stiftungsrat über Beitragsausstände von Arbeitgebern]; Art. 15 bis 20 BVV1 [Besondere Bestimmungen über die Gründung von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen]; Art. 46 BVV2 [Leistungsverbesserungen bei nicht vollständig geöffneten Wertschwankungsreserven]; Art. 48 b und c BVV2 [Information der Vorsorgewerke und der Versicherten über Beiträge, Prämien und Überschüsse]. 10) Art. 65–65 d BVG; Art. 71 BVG; Art. 49 a BVV2; BGE 9C_752/2015 vom 28.12.2016. 11) Der Muster-Anschlussvertrag muss bereits bei Gründung einer Sammelstiftung vorliegen (Art. 15 BVV1) und es dürfen keine Anschlussverträge abgeschlos-

sen werden, solange die Aufsichtsbehörde die Aufsichtsübernahmeverfügung nicht erlassen hat (Art. 16 BVV1); siehe dazu auch Checkliste BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) zur Erstellung eines Anschlussvertrages (abrufbar unter www.bvs-zh.ch). 12) Art. 53 e BVG. 13) Noch ausführlicher dazu z. B. Economiesuisse, 2016, Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. 14) Art. 51 b, 51 c, 53 a BVG und Art. 48 f–48 l, 49 a BVV2. 15) Swiss GAAP FER 26, Ziff. 10 und 19; Prüfungshinweis PH40 vom 09.03.2018 für die Berichte der Revisionsstelle zur Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung mit mehreren Vorsorgewerken (mit/ohne Unterdeckungen); Weisung OAK BV W-04/2013 vom 09.03.2018. 16) Art. 62 Abs. 1 BVG, enthaltend einen nicht abschliessenden Aufgabenkatalog.